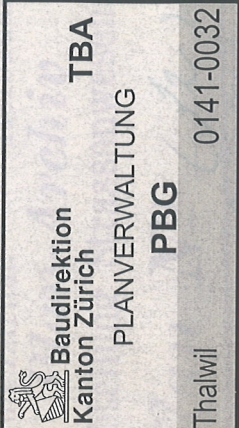


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1928.

Sitzung vom 22. März 1928.



535. Baulinien. Mit Schreiben vom 6. März 1928 legt der Gemeinderat Thalwil die von ihm am 14. Februar 1928 festgesetzten und im Amtsblatt Nr. 14 vom 17. Februar 1928 publizierten Bau- und Niveaulinien der Tischenloostraße (I. Klasse Nr. 5) von der Grenze Oberrieden bis zur Bahnlinie Thalwil-Zug, des Oegensbühlsträßchens (III. Klasse) zwischen Tischenloo- (gemäß Plan = alte Landstraße) und Kirchbodenstraße und des Vogelweges von der Kirchbodenstraße bis zum Oegensbühlsträßchen gemäß § 15 des Baugesetzes vom 23. April 1893 zur regierungsrätlichen Genehmigung vor.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 2. März 1928 sind beim Bezirksrat gegen die Vorlagen keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 27. Februar 1896 wurde der Geltungsbereich des Baugesetzes vom 23. April 1893 bereits auf das gesamte und damit auch auf das in Frage kommende Gebiet der Gemeinde Thalwil (die Waldungen ausgenommen) ausgedehnt.

a) Bau- und Niveaulinien an der Tischenloostraße (I. Kl. Nr. 5):

Es handelt sich hier nur um eine Abänderung der bereits bestehenden Bau- und Niveaulinien (Regierungsratsbeschluß vom 3. Mai 1902) auf 183 m Länge von der Grenze Oberrieden gegen den Niveauübergang der Bahnlinie Thalwil-Zug hin. Anlässlich der Erstellung der Doppelspur Thalwil-Wädenswil mußte die Tischenloostraße an dieser Stelle verlegt werden und es entsprechen nun die neuen Baulinien dem heutigen Straßenzug. Der Baulinienabstand beträgt 16 m; die Niveaulinie entspricht dem Längenprofil der Straße. Längs dem Bahngebiet ist bahnseitig eine ideelle Baulinie gemäß § 10 des Baugesetzes in ebenfalls 16 m Abstand gezogen. Die bereits bestehenden Baulinien der Bruggstraße I. Klasse Nr. 6 werden nicht verändert.

b) Bau- und Niveaulinien am Oegensbühlsträßchen (III. Klasse):

Diese Gemeindestraße verbindet den nach Plan „alte Landstraße“ genannten Straßenzug mit der Kirchbodenstraße (III. Klasse). In der Straßeneinteilung für die Jahre 1924 bis 1933 (Regierungsratsbeschluß vom 4. September 1924) ist diese „alte Landstraße“ als Tischenloostraße (I. Klasse Nr. 5) aufgeführt.

Der Baulinienabstand beträgt 12 m entsprechend der Bedeutung des Sträßchens; die Niveaulinie weist ein Maximalgefälle von 9,3 ‰ auf und entspricht dem heutigen Längenprofil.

c) In Verbindung mit den Bau- und Niveaulinien für das Oegensbühlsträßchen sind diese auch für den Vogelweg aufgestellt worden. Der Baulinienabstand beträgt ebenfalls 12 m.

Die Bau- und Niveaulinien der Tischenloo- (alte Land-

straße) und der Kirchbodenstraße (Regierungsratsbeschluß vom 3. Mai 1902 resp. 14. Dezember 1922) werden durch die neuen Bau- und Niveaulinien an den beiden Gemeindesträßchen nicht verändert.

Gegen die Vorlage ist daher nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Tischenloostraße (I. Klasse Nr. 5), des Oegensbühlsträßchens (III. Klasse) und des Vogelweges werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe der Plandoppel und an die Baudirektion.

Zürich, den 22. März 1928.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

J. K. Keller